

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die nachstehend geregelten Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der **Interzero Circular Solutions Europe GmbH** („Interzero“) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennt Interzero nicht an, es sei denn, Interzero stimmt ausdrücklich Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Vertragspartners die schriftlich der Geltung abweichender Bedingungen zu. Diese AGB gelten auch dann, wenn Interzero in Lieferung oder Leistung an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführt.

2. Diese AGB gelten für die gesamte künftige Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner, sofern in Interzero-Verträgen keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

3. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 KSchG und juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

4. Alle Vereinbarungen, die zwischen Interzero und dem Vertragspartner im Zusammenhang mit einem Angebot und/oder einem Vertrag getroffen werden, sind in dem Angebot/dem Vertrag schriftlich niederzulegen.

§ 2 Angebot/Vertragsschluss/Bewilligungen

1. Angebote der Interzero sind freibleibend und unverbindlich.

2. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.

3. Der Vertragspartner garantiert, alle erforderlichen berufsrechtlichen Bewilligungen und sonstigen erforderlichen Genehmigungen zur Erbringung der jeweils vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere zur Sammlung und/oder umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung der jeweiligen Abfälle, innezuhaben und Interzero unverzüglich von einem Verlust einer Bewilligung zu informieren. Der Vertragspartner garantiert der Interzero hinsichtlich der von ihm zu erbringenden Leistungen die Einhaltung aller gesetzlichen Anforderungen. Dies gilt insbesondere, soweit Interzero den Vertragspartner mit der Verwertung oder Beseitigung von Abfällen beauftragt hat; diese Beauftragung bezieht sich ausdrücklich auf die umweltgerechte Verwertung/Beseitigung der übergebenen Abfälle im Sinne der abfallrechtlichen Bestimmungen. Der Vertragspartner hält Interzero diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

§ 3 Liefer- und Leistungszeit/Lieferverzug/Annahmeverzug

1. Liefer- und Leistungstermine oder Fristen sind nur verbindlich nach schriftlicher Bestätigung durch die Interzero.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Interzero die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei einem Lieferanten oder Unterlieferanten der Interzero eintreten – hat Interzero auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diese Umstände berechtigen Interzero nach freiem Ermessen, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatzlieferung aus konzerneigenen Unternehmen zu veranlassen. Auf die vorstehend bezeichneten Umstände kann Interzero sich nur dann berufen, wenn sie den Vertragspartner unverzüglich von diesen Umständen unterrichtet hat.

3. Wenn die Behinderung im Sinne des Abs. 2 **länger als 3 Monate** dauert, ist der Vertragspartner nachangemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- oder Leistungszeit oder wird Interzero von ihrer Liefer- oder Leistungsverpflichtung frei, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.

4. Interzero ist jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

5. Der Vertragspartner ist, unbeschadet seines Rücktrittsrechts nach **§ 932 ABGE**, zum Rücktritt vom Vertrag wegen Nicht-, nicht rechtzeitiger oder sonst nicht vertragsgemäßer Leistung nur berechtigt, wenn Interzero die Leistungsstörung zu vertreten hat und eine vom Vertragspartner gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist.

6. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, kann Interzero den ihr entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt verlangen. Die Gefahr des zufälligen Unterganges sowie der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes geht bei Eintritt des Annahmeverzugs auf den Vertragspartner über.

§ 4 Preise/Zahlungsbedingungen

1. Vorbehaltlich ausdrücklicher abweichender Vereinbarungen gelten die Preise der Interzero „ab Lagerstelle“ zuzüglich einer etwa gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer. Tarife für Lizenzierung und Entsorgung sind der Tariffliste der Interzero in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

2. Der Abzug von Skonto ist nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig.

3. Vorbehaltlich ausdrücklicher schriftlicher abweichender Vereinbarungen sind durch Interzero in Rechnung gestellte Beträge ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Gerät der Vertragspartner, der Unternehmer ist, mit der Zahlung fälliger Beträge ganz oder teilweise in Rückstand, ist Interzero berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit bzw. des Verzugs an Zinsen in jeweils gesetzlicher Höhe bzw. gemäß den Vertragsvereinbarungen zu fordern. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt Interzero ausdrücklich vorbehalten.

§ 5 Gefährübergang

1. Vorbehaltlich ausdrücklicher schriftlicher abweichender Vereinbarungen geht die Gefahr des Unterganges, der Verschlechterung und/oder der Verminderung mit Auslieferung des Kaufgegenstandes an der Lagerstelle auf den Vertragspartner über.

2. Auf Verlangen des Vertragspartners wird Interzero eine Transportversicherung oder sonst geeignete Versicherung auf Kosten des Vertragspartners abschließen, um die vertragliche Leistung möglichst abzusichern.

§ 6 Gewährleistung/Folgen mangelhafter Lieferung

1. Ist die Lieferung oder Leistung mangelhaft, ist Interzero nach freiem Ermessen zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung – auch durch andere Konzernunternehmen - berechtigt. Verzögert sich die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung aus Gründen, die Interzero zu vertreten hat, oder schlägt die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung aus anderen Gründen endgültig fehl, stehen dem Vertragspartner die übrigen gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Ein Anspruch des Vertragspartners auf Schadens- oder Aufwendungsersatz besteht nur nach Maßgabe des § 7.

2. Ansprüche des Vertragspartners gemäß Abs. 1 bestehen nur, wenn der Vertragspartner Interzero einen Mangel unverzüglich schriftlich anzeigt. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht sofort nach der Lieferung entdeckt werden können, sind Interzero unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch einen Monat nach Ablieferung, mitzuteilen. Bei vorsätzlichen Mängeln gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für die Geltendmachung von Rechten des Vertragspartners wegen Falsch-, Unter- oder Überlieferung oder Falsch-, Unter- oder Überleistung.

§ 7 Haftung

1. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners gegen Interzero, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht in Fällen der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Vertragspartners, der arglistigen Täuschung und der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie.

2. Die Haftung für jede Form von Fahrlässigkeit ist, außer in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Vertragspartners oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie auf den typischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

3. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von Interzero.

4. Der Vertragspartner stellt Interzero von Ansprüchen, die von Dritten in Zusammenhang mit der Beschaffenheit oder der Qualität der von dem Vertragspartner erbrachten Lieferung oder Leistung erhoben werden, frei.

5. Außer der Verletzung von Leib und Leben ist die Haftung der Interzero in jedem Fall auf die Höchstsumme der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, höchstens jedoch auf den Betrag von € 5.000.000 je Schadensfall beschränkt. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Interzero behält sich das Eigentum an dem Kaufgegenstand bis zum vorbehaltlosen, vollständigen Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Interzero berechtigt, den Kaufgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Kaufgegenstandes durch Interzero liegt – soweit gesetzlich nicht zwingend anderes bestimmt ist – kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Interzero erklärt dies schriftlich oder hat den Kaufgegenstand gepfändet. Interzero ist nicht verpflichtet, die weiterverarbeitete Ware auf eigene Rechnung zu verkaufen. Auch nach der Rücknahme des Kaufgegenstandes ist Interzero zu dessen Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist – abzüglich angemessener Verwertungskosten – auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners gegenüber Interzero anzurechnen.

2. Bei Pfändungen oder einem sonstigen Zugriff Dritter auf den Kaufgegenstand hat der Vertragspartner Interzero unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Interzero die erstattungspflichtigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 37 EO oder § 258 EO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den der Interzero insoweit entstehenden Ausfall.

3. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Kaufgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des jeweiligen Faktura Endbetrages inkl. Umsatzsteuer an Interzero ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen – und zwar unabhängig davon, ob der Kaufgegenstand unverändert oder erst nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Vertragspartner auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Interzero, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Interzero verpflichtet sich jedoch, die Einziehung der Forderung und die Verständigung des Dritten zu unterlassen, solange (i) sich der Vertragspartner gegenüber Interzero nicht in Zahlungsverzug befindet, oder solange (ii) kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners gestellt ist, oder solange (iii) keine Zahlungseinstellung durch den Vertragspartner vorliegt. Tritt einer der vorgenannten Fälle (i) bis (iii) ein, kann Interzero verlangen, dass der Vertragspartner Interzero unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern des Vertragspartners die Abtretung mitteilt.

4. Wird der Kaufgegenstand mit anderen, der Interzero nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Interzero das Miteigentum an der neuen Sache/den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes des Kaufgegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache/entstehenden Sachen gelten die Regelungen gemäß Abs. 1 bis 3 entsprechend.

5. Wird der Kaufgegenstand mit anderen, Interzero nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Interzero das Miteigentum an der neuen Sache/den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes des Kaufgegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner Interzero anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das so entstandene Miteigentum für Interzero.

6. Der Vertragspartner tritt an Interzero die Ansprüche ab, die etwa zu seinen Gunsten durch die Verbindung des Kaufgegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

7. Interzero verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Interzero.

§ 9 Leistungsverweigerungs-/Zurückbehaltungs-/Aufrechnungsrecht

Der Vertragspartner kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Lieferung oder Leistungen verweigern, seine Lieferung oder Leistungen zurückbehalten oder die Aufrechnung erklären, es sei denn, diese Gegenansprüche sind von Interzero ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

§ 10 Konzernverrechnungsklausel

Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass Forderungen, die Interzero gegen ihn erwirbt, mit Verbindlichkeiten, die seitens irgendeines Interzero-Unternehmens gegenüber dem Vertragspartner bestehen, gegenverrechnet werden können. Interzero-Unternehmen sind die Interzero Circular Solutions Germany GmbH und ihre in- und ausländischen Konzernunternehmen, die Interzero auf Anfrage mitteilt.

§ 11 Gerichtsstand/Erfüllungsort/anwendbares Recht/Datenschutz

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie etwa in Zukunft eintretenden Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien ist das sachlich zuständige Gericht in Wien. Unbeschadet davon ist Interzero berechtigt, Ansprüche gegen den Vertragspartner auch bei anderen Gerichten, für die ein gesetzlicher Gerichtsstand des Vertragspartners vorliegt, anhängig zu machen.

2. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich, das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

3. Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch.

4. Interzero ist berechtigt, Daten des Vertragspartners gemäß Datenschutzgesetz im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern und zu bearbeiten. Darüber hinaus ist Interzero berechtigt die Daten des Vertragspartners den zuständigen Behörden bekannt zu geben, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB undurchführbar oder unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit dieser AGB im Übrigen. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen dieser AGB unverzüglich durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel, das mit diesen AGB verfolgt wird, am nächsten kommen. Die Regelungen gemäß Sätzen 1 und 2 gelten entsprechend, wenn diese AGB eine Lücke aufweisen oder sich später in diesen AGB eine Lücke ergeben sollte.

§ 13 Datenschutz

Interzero verarbeitet ausschließlich jene Daten, die zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses mit dem Vertragspartner erforderlich sind. An personenbezogenen Daten werden daher lediglich die Kontaktdaten (Name, E-Mailadresse und Telefonnummer) des Mitarbeiters beim Vertragspartner verarbeitet, die Interzero vom Vertragspartner mitgeteilt werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Mitarbeiter als von der Verarbeitung bei Interzero Betroffene gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über diese Verarbeitung vollumfänglich zu informieren.